

Nummer	Bezeichnung	Seite
82/2018	XII. Nachtragssatzung vom 20.12.2018	83
83/2018	1. Änderungssatzung vom 20.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gütersloh vom 16.05.2014	84
84/2018	Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße, Gütersloh, sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) in diesem Gebiet	85
85/2018	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	86

82/2018

XII. Nachtragssatzung vom 20.12.2018

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 20.12.2018 die folgende XII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche:

a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0737 EUR
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

b) Zusätzlich für die Winterwartung: 0,0181 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt.“

Artikel II Änderung des Straßenverzeichnisses

s. Anlage

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ih-

rer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.12.2018
i.V.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Satzung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

83/2018

1. Änderungssatzung vom 20.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gütersloh vom 16.05.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, Abs. 2, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I. S. 3295), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gütersloh beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ordnungsgemäß gefüllten Gefäße sind an den von der Stadt festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrtagen spätestens bis

7.00 Uhr, in den in Anlage IV genannten Bereichen frühestens jedoch erst ab 17 Uhr des Vortages, zur Entleerung bereitzustellen, und zwar

1. die Sammelbehälter mit 40, 80, 120 und 240 l Fassungsvermögen am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück; sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen; kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Sammelbehälter von den Anschlussnehmern bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
2. die Behälter mit 660 und 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 14 Abs. 8 auf dem Grundstück.

Der in Satz 1 festgelegte Zeitpunkt für die frühestens zulässige Bereitstellung gilt auch für Abfallbehälter, deren Entleerung nicht durch die Stadt, sondern im Rahmen einer gewerblichen Sammlung oder durch den Kreis erfolgt sowie für das Bereitstellen von Leichtstoffverpackungen (gelbe Säcke).“

2. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sperrmüll ist in der Regel dort bereitzustellen, wo üblicherweise die Abfallbehälter zur Entleerung stehen, und zwar in nicht verkehrsbehindernder Weise. Die Bereitstellung hat bis 7.00 Uhr des Abholtages zu erfolgen. Der in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Zeitpunkt für die frühestens zulässige Bereitstellung gilt entsprechend.“

3. Nach § 18 Absatz 4 wird folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sofern im Einzelfall ein früheres als nach Absatz 1 vorgesehene Bereitstellen der Gefäße notwendig ist, kann auf Antrag eine Ausnahme genehmigung erteilt werden, welche den Zeitpunkt der frühestens zulässigen Bereitstellung festlegt. Eine Notwendigkeit nach Satz 1 besteht insbesondere dann, wenn dem zur Bereitstellung Verpflichtetem ohne die Erteilung einer Ausnahme genehmigung eine unzumutbare Härte entstehen würde und die Erteilung der Ausnahme genehmigung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.“

4. Nach § 25 Absatz 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Abfälle früher als zu dem nach § 18 Abs. 1 frühestens zulässigen Zeitpunkt zur Abholung bereitstellen.“

5. Der Satzung wird nach Anlage III folgende Anlage IV angefügt:

s. Anlage

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.12.2018
i.V.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Satzung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

84/2018

Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße, Gütersloh, sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) in diesem Gebiet

Aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10.6.2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6. 2014 (GV. NRW. S. 347), §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Westseite der Berliner Straße zwischen der Schulstraße und der Königstraße und den Bereich der Ostseite der Berliner Straße zwischen der Strengerstraße und der Nordgrenze des Grundstücks Berliner Straße 24. Die beteiligten Grundstücke sind in der Anlage 1 kartographisch abgegrenzt und in der Anlage 2 aufgelistet. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft sind: - Hebung der optischen Wirkung und Ausstrahlung des Straßenzugs - Verbesserung der Atmosphäre des Straßenraums - Steigerung der Besucherzahlen - Verbesserung des Standortimages

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant: Investitionsfeld ISG Erscheinungsbild Modernisierung des Erscheinungsbildes auf der Grundlage eines freiraumplanerischen Konzeptes, Straßenillumination auf der Grundlage einer Lichtraumplanung, A-Lagen-Kennzeichnung, ISG-Hausmeisterdienst Investitionsfeld Image und Belebung ISG-Inszenierung und Veranstaltungen, ISG-Werbung Investitionsfeld ISG-Management Organisation der Projektarbeit, Verwaltung der eingehenden Einnahmen sowie ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung

(3) Die Ziffern 4, 5 und 6 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes sind als Anlage 3 Bestandteil der Satzung, soweit diese den nachfolgenden Satzungsregelungen und dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften nicht widersprechen. Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

§ 3 Immobilien- und Standortgemeinschaft

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße, Gütersloh, in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Maßnahmeträger) führt die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen durch.

§ 4 Kosten- und Mittelverwendung

(1) Die Kosten für die standortbezogenen Maßnahmen sind in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Immobilien- und Standortgemeinschaft (Anlage 3) dargestellt.

(2) Die nach dieser Satzung vereinnahmten Gelder werden abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 5 ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Maßnahmen verwandt.

(3) Der Maßnahmeträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

§ 5**Kostenpauschale für den gemeindlichen Aufwand**

Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwandes beträgt drei vom Hundert des Gesamtbetrages der nach dieser Satzung vereinnahmten Gelder.

§ 6**Abgabentatbestand**

Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 erhebt die Stadt Abgaben für die beteiligten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 7**Verteilungsmaßstab und Abgabesatz**

(1) Der im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept dargestellte Gesamtbetrag der ISG-Abgabe in Höhe von 308.846 € wird auf die beteiligten Grundstücke zu 2/3 nach dem Verhältnis ihrer Einheitswerte und zu 1/3 nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksseiten entlang der Berliner Straße (Frontlänge) verteilt.

(2) Maßgeblich sind die Einheitswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.

(3) Als Frontlänge gilt die Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Mittelachse der Berliner Straße verläuft.

§ 8**Abgabepflichtige und Ausnahmen**

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück abgabepflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

(3) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn - Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können, - die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder - Abgabepflichtige nach Abs. 1 erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

§ 9**Abgabepflicht, Abgabefestsetzung**

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Abgabe wird einmalig in gesamter Höhe durch Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 10**Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die festgesetzte Abgabe ist in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Der erste Jahresbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die vier weiteren Jahresbeträge werden jeweils zum 1. Januar der Jahre 2020 – 2023 fällig, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung bedarf.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall mit den Abgabepflichtigen vereinbaren, dass der Jahresbetrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Zinsen

sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 11**Rückzahlung**

Die Stadt zahlt die nicht verwendeten Mittel nach Erhalt von der Immobilien- und Standortgemeinschaft denjenigen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind, entsprechend dem Verteilungsmaßstab zurück. Eine Verzinsung der zu erstattenden Beträge erfolgt nicht.

§ 12**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gütersloh, den 20.12.2018

i.V.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Satzung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.quetersloh.de Rubrik Bauwesen

85/2018

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten Januar, Februar und März 2019 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte geplant:

- 15.01. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 21.01. Hauptausschuss
- 24.01. Seniorenbeirat
- 24.01. Planungsausschuss
- 29.01. Jugendparlament
- 05.02. Gestaltungsbeirat
- 08.02. Rat
- 11.02. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 12.02. Planungsausschuss
- 18.02. Kulturausschuss
- 19.02. Bildungsausschuss
- 21.01. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 26.02. Finanzausschuss
- 28.02. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 04.03. Integrationsrat
- 07.03. Jugendhilfeausschuss
- 12.03. Planungsausschuss
- 14.03. Behindertenbeirat
- 18.03. Hauptausschuss
- 19.03. Gestaltungsbeirat

- 21.03. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und
Immobilienwesen
25.03. Klimabeirat
29.03. Rat

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsonfo.guetersloh.de entnehmen. Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche) vor dem jeweiligen Sitzungsdatum können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt.

Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 20.12.2018
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Rainer Spies
Leiter Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 11.01.2019.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**

Änderung des Straßenverzeichnisses

Straße	Reinigungs-kategorie/Erläuterung	
A) Ergänzungen im Verzeichnis		
	SR = Straßenreinigung, WD = Winterdienst, gOL = geschlossene Ortslage, BT = Bauträgerstr.	
IDA-SCHULZE-STR.	BT	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)
ARNOLD-WILLER-STR.	BT	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)
PAUL-SIEBOLD-STR.	BT	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)
ANDREAS-MEYBÜSCHER-STR.	BT	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)
ROBERT-MAHNE-STR.		F - keine Leistungen durch die Stadt
HEINRICH-BRUNE-STR.	BT	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)

(1) ab Übernahme in die Unterhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht der Stadt nach vertragsgerechter Herstellung und Abnahme

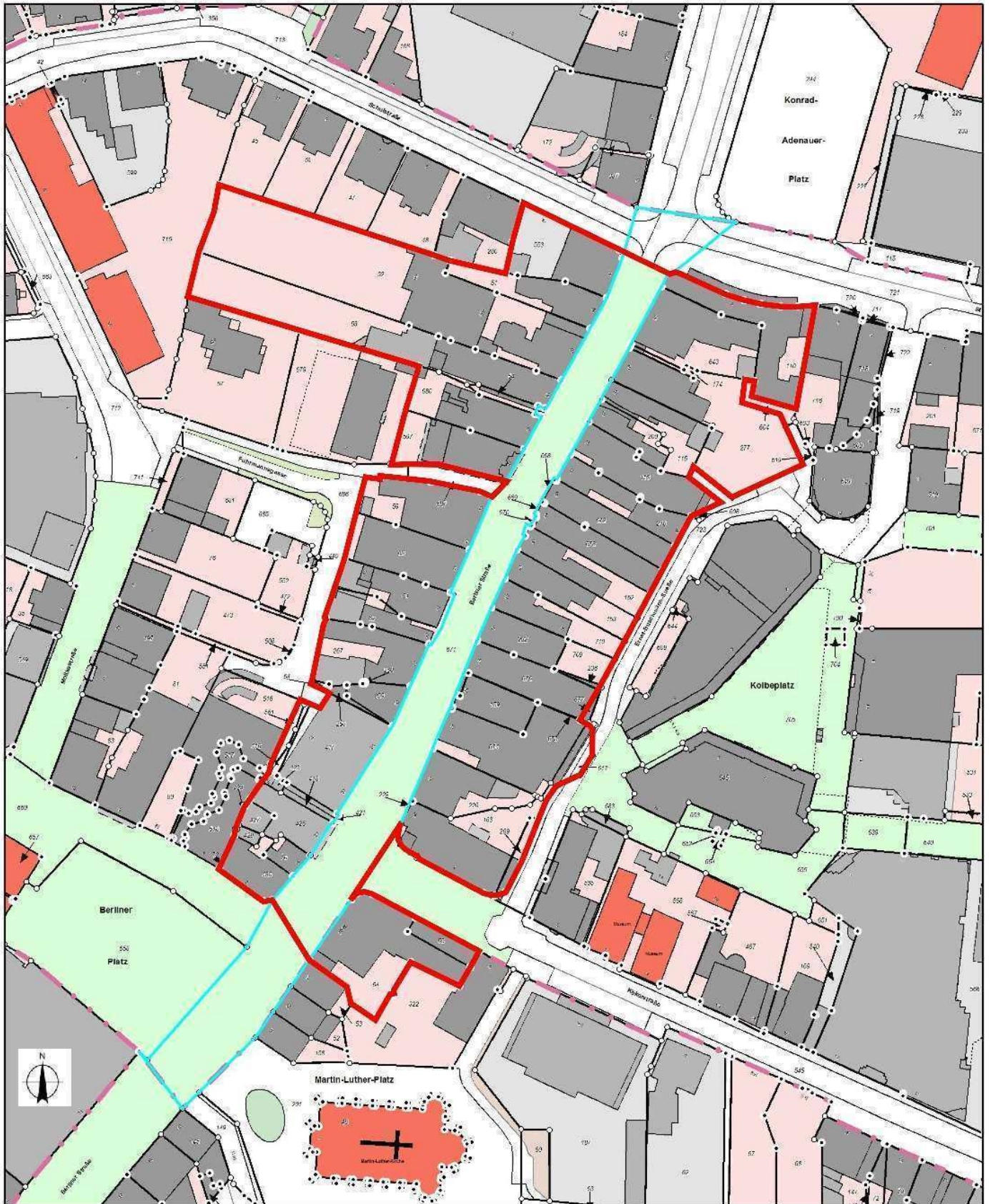
B) Änderungen im Verzeichnis

<i>bisher:</i>	JAMES-WATT-STR. außer östl. Stichstraße	B - SR und WD durch die Stadt
	JAMES-WATT-STR. östl. Stichstraße	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>neu:</i>	JAMES-WATT-STR. <u>gesamt</u>	B - SR und WD durch die Stadt
<i>bisher:</i>	NUSSWEG	C - WD durch die Stadt, SR durch Grundst.-Eigentümer
<i>neu:</i>	NUSSWEG	F - keine Leistungen durch die Stadt

**Anlage zum Beitrag 83/2018
Amtsblatt Nr. 20/2018**

„Anlage IV (zu § 18 Abs. 1)

Straße			Beschreibung	
	von Nr.	bis Nr.	von	bis
Berliner Platz	komplett		komplett	
Berliner Straße	1	57/62	Blessenstätte	Strengerstr. / Schulstr.
Eickhoffstraße	1	22	Stohlmannplatz	Strengerstr.
Stichstraße Eickhoffstraße	3/5		Eickhoffstr.	Kolbeplatz
Stichstraße Eickhoffstraße	11/15		Eickhoffstr.	Ernst-Buschmann- Str.
Ernst-Buschmann-Straße	komplett		Kökerstr.	Strengerstr.
Feldstraße	21	27	Königstr.	Friedrichstr.
Friedrichstraße	1	9	Königstr.	Feldstr.
Kökerstraße	komplett		Berliner Str.	Eickhoffstr.
Kolbeplatz	komplett		komplett	
Königstraße	2	46	Berliner Str.	Feldstr.
Moltkestraße	1	8	Königstr.	Fuhrmannsgasse
Münsterstraße	komplett		Berliner Str.	Königstr.
Spiekergrasse	komplett		Münsterstr.	Berliner Platz
Strengerstraße	2	14	Berliner Str.	Eickhoffstr.“



Anlage 2

Beteiligte Grundstücke im Geltungsbereich der ISG

Gemarkung Gütersloh, Flur 81, Flurstücke 54, 55
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 163, 229, 269
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 226
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 617, 674, 675
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 159, 236, 676
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 232
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 153
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 152
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 672, 673
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 210
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 118
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 200
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 115
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 174, 277
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 643
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 110
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 430
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 70
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 418, 424, 425, 426, 427, 429
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 416, 417
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 64, 258, 259, 260
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 267
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstücke 61, 62
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 60
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 59
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 597
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 680
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 53
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 52
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 553
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 710
Gemarkung Gütersloh, Flur 80, Flurstück 51